



II- 1545 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

21.37.448-PrM/72

724 / A.B.
zu 697 / J.
8. Sep. 1972
Präs. am

6. September 1972

Parlamentarische Anfrage Nr. 697/J
an die Bundesregierung betreffend
"Kampf gegen die Armut in Öster-
reich";

Beantwortung

An den

Präsidenten des Nationalrates
Herrn Anton BENYA

lolo Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat STÖGNER, DOBESBERGER und Genossen haben am 9. Juli 1972 unter der Nr. 697/J eine schriftliche Anfrage an die Bundesregierung betreffend "Kampf gegen die Armut in Österreich" gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Die Bundesregierung hat sich begrüßenswerter Weise in ihrer Regierungserklärung einen "Kampf gegen die Armut in Österreich" zum Ziele gesetzt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesregierung nachstehende

A n f r a g e :

Welche legislativen und sonstigen Maßnahmen sind seit der Abgabe der Regierungserklärung vom 5. November 1971 gesetzt worden, die dem "Kampf gegen die Armut in Österreich" dienen?"

Ich beeindre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

Zur übersichtlicheren Darstellung der von der Bundesregierung zum "Kampf gegen die Armut in Österreich" gesetzten Maßnahmen fasse ich die diesbezüglichen Initiativen ressortweise zusammen.

Bundesministerium für Justiz:

Im Bereich des Bundesministeriums für Justiz wurden Vorarbeiten zur Neuordnung der Arbeits- und Sozialgerichts-

. / .

- 2 -

barkeit bereits eingeleitet. Hierbei wird besonders auf die Verbesserung des Rechtsschutzes für wirtschaftlich Schwache. Bedacht genommen.

Die beabsichtigte Änderung des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes soll dafür vorsehen, daß auch in den Fällen einer grob fahrlässigen Schadenszufügung, wie sie bei schadensge neigten Arbeiten (z.B. Berufskraftfahrer) leicht eintreten kann, die Heranziehung des Dienstnehmers zu Schadensersatz leistungen nicht zu einer Existenzgefährdung führt.

Durch eine Ausweitung des Anwendungsbereiches des Raten gesetzes soll der unerfahrene Käufer vor der Eingehung un überlegter "Haustürgeschäfte" geschützt werden (verstärkter Konsumentenschutz).

Die Arbeiten an der Neuordnung des Armenrechts tragen den geänderten sozialen Verhältnissen Rechnung. Auch der wirtschaftlich schwachen Bevölkerung soll eine Chancengleichheit im Zivil- und Strafverfahren eingeräumt werden.

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Seitens des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst wurden in dieser Richtung folgende legislative Maßnahmen gesetzt:

1. Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz geändert wird (BGBl.Nr.285/72).

Durch das Bundesgesetz über die Gewährung von Schüler beihilfen und Heimbeihilfen, BGBl.Nr.253/1971, wurde für Schüler ab der 9. Schulstufe ein Anspruch auf Heimbeihilfe, für Schüler ab der 10. Schulstufe und für jene Schüler, die eine Schule für Berufstätige besuchen, ein Anspruch auf Schul beihilfe und Heimbeihilfe geschaffen. Durch die Einführung der Schülerbeihilfen und Heimbeihilfen konnte erreicht werden, daß bei Vorhandensein eines Bildungsinteresses finanzielle Gründe nicht mehr für den Abbruch des Schulbesuches nach der Pflichtschule ausschlaggebend sein mußten.

Durch die Novelle BGBl.Nr.285/1972 wurden die Einkommensgrenzen um S. 20.000,-- erhöht, wenn die Eltern nicht

- 3 -

in Wohngemeinschaft leben. Hierdurch soll der durch die getrennte Haushaltsführung gegebene Mehraufwand berücksichtigt werden. Im besonderen werden durch diese Bestimmung die Härtefälle bei Kindern aus geschiedenen Ehen und unehelichen Kindern gemildert.

Da dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst in letzter Zeit bekanntgeworden war, daß Unterhaltsleistungen gerade wegen der Schülerbeihilfen gekürzt oder eingestellt wurden, wird in dieser Novelle eindeutig klargestellt, daß die Gewährung von Beihilfen den Anspruch auf Unterhalt weder dem Grunde noch der Höhe nach berührt.

2. Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird (BGBL.Nr. 284/1972):

Mit dem Bundesgesetz vom 17. März 1971, BGBL.Nr. 116, wurden zur Herbeiführung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie die Schulfahrtbeihilfen und die Schülerfreifahrten, vorerst nur für das Schuljahr 1971/72 befristet, eingeführt.

Durch die Novelle zum Familienlastenausgleichgesetz 1967, BGBL.Nr. 284/1972, wurden die Schulfahrtbeihilfen und die Schülerfreifahrten unbedingt verlängert.

Zur Erleichterung der Lasten, die den Eltern durch die Erziehung und Ausbildung der Kinder erwachsen, wurde weiters in dieser Novelle die Unentgeltlichkeit der Schulbücher eingeführt. Erstmals für das Schuljahr 1972/73 werden den Schülern, die eine öffentliche, oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Inland als ordentliche Schüler besuchen, die für den Unterricht notwendigen Schulbücher unentgeltlich zur Verfügung gestellt. An Stelle von Schulbüchern können jedoch auch Gutscheine zur Anschaffung dieser ausgefolgt werden. Die den Schülern zur Verfügung gestellten bzw. die mit den Gutscheinen erworbenen Schulbücher gehen in das Eigentum der Schüler über.

Bundesministerium für soziale Verwaltung

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat im "Kampf gegen die Armut in Österreich" folgende Initiativen ergriffen:

Sozialversicherung:

In diesem Bereich sind die Verbesserungen der Pensionsleistungen und die Erhöhung der Ausgleichszulagen hervorzuheben.

Bei der Berechnung der Richtzahl, die als Richtwert für die Pensionsanpassung herangezogen wird, ist ab dem Jahre 1972 erstmals eine verbesserte Berechnungsmethode zur Anwendung gelangt. Dadurch konnten die Pensionen in einem stärkeren Ausmaß als bis dahin erhöht werden. Die Erhöhung betrug für das Jahr 1972 7,4 % und wird für das Jahr 1973 9,0 % betragen.

Im Bereich der Witwenversorgung ist die echte Erhöhung der Witwenpension von 50 v.H. auf 60 v.H. der Pension des verstorbenen Ehegatten wirksam geworden. Um die zur Verfügung stehenden Mittel gezielt jenen Witwen zugute kommen zu lassen, die von der Witwenpension allein ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten, wurde dcr auf die Erhöhung von 50 auf 60 v.H. der Direktpension entfallende Betrag zunächst soweit ruhend gestellt, als sonstige Einkünfte der Witwe einen festgelegten Grenzbetrag übersteigen.

Eine Verbesserung der Pensionsleistungen hat weiters die Erweiterung der leistungswirksam anrechenbaren Versicherungszeiten durch die Umwandlung bisher neutraler Zeiten in Eratzzeiten bewirkt, wie insbesondere die Zeiten des Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzrecht, die Zeiten des Bezuges einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung und die Zeiten des Krankengeldbezuges.

Besonders deutlich sind die Fortschritte im Kampf gegen die Armut aber im Bereich des Ausgleichszulagenrechtes geworden. Die Richtsätze für die Gewährung der Ausgleichszulage zu Pensionsversicherungsleistungen, die gleichsam das Existenzminimum im Bereich der Sozialversicherung darstellen, haben im Zeitraum seit 1971 folgende Entwicklung genommen:

Im Jänner 1971 betrug der Richtsatz

- a) für den alleinstehenden Direktpensionisten 1428 S.
- b) für den verheirateten Direktpensionisten 1983 S.

- 5 -

Im Juli 1971 stieg der Richtsatz für den alleinstehenden Direktpensionisten auf 1528 S, der Richtsatz für den verheirateten Direktpensionisten auf 2122 S.

Im Jänner 1972 stieg der Richtsatz für den alleinstehenden Direktpensionisten auf 1641 S, der Richtsatz für den verheirateten Direktpensionisten auf 2279 S; das ist gegenüber dem Stand vom Jänner 1971 eine Erhöhung um 213 S bzw. 296 S oder um 14,9 %.

Im Jänner 1973 würde der Richtsatz, wenn die Gesetzeslage unverändert bliebe, für den alleinstehenden Direktpensionisten auf 1789 S und für den verheirateten Direktpensionisten auf 2484 S steigen; das wäre gegenüber dem Stand vom Jänner 1972 eine Erhöhung um 148 S bzw. 205 S oder um 9 %.

Die Gesamtsteigerung des Richtsatzes zwischen 1971 und 1973 würde daher bei unveränderter Gesetzeslage beim alleinstehenden Direktpensionisten 361 S und beim verheirateten Direktpensionisten 501 S oder 25,3 % betragen.

Die Regierungsvorlage, betreffend die 29. Novelle zum ASVG, sieht in weiterer Verfolgung der Regierungserklärung Änderungen des Ausgleichszulagenrechtes, insbesondere die Schaffung eines Familienrichtsatzes vor. Ziel dieser legislativen Maßnahmen ist eine gerechtere Verteilung der aufzuwendenden Mittel und eine Verbesserung der Leistungen vor allem für jene Ausgleichszulagenbezieher, die für einen mittellosen Ehepartner zu sorgen haben.

Der Richtsatz für einen unverheirateten Pensionsberechtigten soll nach der Regierungsvorlage, betreffend die 29. Novelle zum ASVG, ab 1. Jänner 1973 1.800 S betragen. Das entspricht einer Erhöhung von 9,7 %. Der "Familienrichtsatz" für verheiratete Pensionsberechtigte soll 2.575 S betragen. Das entspricht einer Erhöhung gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage um 13 %. Die Richtsätze für die Zeit ab 1. Jänner 1973 sollen damit stärker erhöht werden, als bei unveränderter Rechtslage auf Grund der Anpassung zu erwarten gewesen wäre.

- 6 -

Die angeführten Verbesserungen des Ausgleichszulagenrechtes, insbesondere die Erhöhung der Richtsätze werden in allen Zweigen der Pensionsversicherung und auch für die Bezieher von Zuschußrenten wirksam werden.

Eine wesentliche Leistungsverbesserung ist überdies auf dem Sektor der Witwenversorgung hervorzuheben. Mit der 29. Novelle zum ASVG sollen die weiteren Schritte gesetzt werden, um die Erhöhung der Witwepension auf 60 v.H. der Pension des verstorbenen Versicherten in weiteren und schließlich in allen Fällen, voll wirksam werden zu lassen. Wie bereits erwähnt, hat bisher aus finanziellen Erwägungen ein Ruhens des 50 v.H. der Direktpension übersteigenden Teiles der Witwepension in jenem Maß stattfinden müssen, in dem die der Witwe zufließenden sonstigen Einkünfte einem im Gesetz festgelegten Grenzbetrag übersteigen. Dieser Grenzbetrag, der sich ab 1. Jänner 1972 von 1.340 S auf 1.439 S erhöht hat, soll in einer ersten Etappe ab 1. Juli 1973 auf den Betrag des Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwepension, also auf 1.800 S, erhöht werden. In einer weiteren ab 1. Juli 1974 wirk- sam werdenden Etappe soll diese Ruhensvorschrift überhaupt aufgehoben werden, sodaß ab diesem Zeitpunkt alle Witwen die 60%ige Witwepension in vollem Ausmaß erhalten werden.

Nicht unerwähnt darf in diesem Zusammenhang bleiben, daß schließlich die von den Ländern durchgeföhrten Erhöhungen der Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge für das Jahr 1972 an sich eine mittelbare Folge der Erhöhung der "Sozialversicherungsrenten" sind.

Arbeitsmarktpolitik:

Die internationale Arbeitsorganisation spricht sich in dem Übereinkommen (Nr. 122) und in der Empfehlung (Nr. 122) beide betreffend die Beschäftigungspolitik, für eine aktive Politik aus, die dazu bestimmt ist, die volle, produktive und frei gewählte Beschäftigung zu fördern, um das wirtschaftliche Wachstum und die wirtschaftliche Entwicklung anzuregen, den Lebensstandard zu heben, den Arbeitskräftebedarf zu decken sowie die Arbeitslosigkeit und die

- 7 -

Unterbeschäftigung zu beseitigen. Dieser Gedanke hat in Österreich Eingang in das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1968, betreffend die Arbeitsmarktförderung (Arbeitsmarktförderungsgesetz), BGBl. Nr. 31/69, gefunden, dessen § 1 die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung verpflichtet, zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung sowie zur Verhütung von Arbeitslosigkeit durch die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen beizutragen. Diese bestehen in Beratung und finanzieller Beihilfe verschiedener Formen und in der Hilfeleistung für Dienstgeber bei der Beschaffung geeigneter Arbeitskräfte. Durch diesen aktiven Einsatz der Arbeitsmarktverwaltung soll im gemeinsamen Interesse des einzelnen und der Gemeinschaft in Einklang mit der Wirtschaftspolitik u.a. dazu beigetragen werden, die grundlegenden Bedingungen dafür zu schaffen, Beschäftigte aus Bereichen mit niedriger Entlohnung in produktivere und damit im allgemeinen auch besser entlohnten Arbeit zu bringen.

Damit diese sozial- und arbeitsmarktpolitisch wünschenswerten Umsetzungen ermöglicht oder zumindest erleichtert werden, sieht das Arbeitsmarktförderungsgesetz eine Reihe von finanziellen Förderungsmaßnahmen vor. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang den mobilitätsfördernden Beihilfen zu, die durch arbeitsmarktpolitisch erwünschtes Mobilitätsverhalten vorübergehend entstehende soziale Härten oder finanzielle Schwierigkeiten mildern sollen. Dazu zählt die Förderung der Ausbildung in einem Lehrberuf (§ 19 Abs.1 lit.a in Verbindung mit § 20 Abs.1 AMFG), die Förderung der beruflichen Mobilität durch Ein-, Um- oder Nachschulung, Arbeitsprobung, Berufsvorbereitung usw. (§ 19 Abs.1 lit.b i.V.m. § 20 Abs.2 AMFG) sowie die Förderung der geographischen Mobilität (§ 19 Abs.1 lit.c-g in Verbindung mit § 20 Abs.2-7 AMFG). Außer diesen Beihilfenarten können noch Beihilfen zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen zur Sicherung von Arbeitsplätzen oder zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten (§ 27 Abs.1 AMFG) oder Beihilfen zur Sicherung von Arbeitsplätzen in Gebieten oder in Produktionszweigen, in denen nicht nur kurzfristige Unterbeschäftigung besteht oder

- 8 -

die in nächster Zeit von struktureller Arbeitslosigkeit bedroht werden (§ 35 Abs.1 AMFG), gewährt werden.

Schon aus der programmaticchen Bezeichnung der Beihilfenarten ist als primäre Zielgruppe die Kategorie der wirtschaftlich und sozial schlechter gestellten Arbeitskräfte erkennbar. Das bedeutet für die Förderungspraxis, daß in erster Linie jene Personen zu berücksichtigen sind, deren Stellung auf dem Arbeitsmarkt unsicher ist; das trifft vor allem auf Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit Bedrohte, aus der Arbeitskraftreserve in das Erwerbsleben eintretende Unqualifizierte, Gelegenheitsarbeiter oder in einem gefährdeten Betrieb, Beruf, Wirtschaftszweig oder Gebiet Beschäftigte zu. Gleichzeitig ist auf die Arbeitsmarktlage Bedacht zu nehmen, damit der Geförderte eine aussichtsreiche berufliche Qualifikation erreicht bzw. in einem gesicherten Betrieb, Beruf, Wirtschaftszweig oder Gebiet Beschäftigung findet. Als weiteres Kriterium für die Förderung sind die "persönlichen Verhältnisse" des Beihilfenwerbers, das sind im wesentlichen seine beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, für die Bemessung der Dauer und Höhe der Beihilfe ausschlaggebend.

Von dem im Arbeitsmarktförderungsgesetz vorgesehenen Möglichkeiten wurde im Jahre 1971 und auch heuer verstärkt Gebrauch gemacht. Ebenso wurden im Sinne des im Jahre 1971 in Kraft gesetzten "Konzeptes für die Gestaltung und den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente" die Dienste der Arbeitsmarktverwaltung laufend ausgestaltet. Für die erwähnten Förderungsmöglichkeiten wurden im abgelaufenen Jahr rund 317 Mio.S aufgewendet. Der Voranschlag für 1972 beträgt rund 379 Mio.S. Auch hat der Einsatz des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums dazu beigetragen, daß die durchschnittliche Arbeitslosenrate, das ist der Anteil der vorgemerkt Arbeitslosen am Arbeitskräftepotential, mit 2,1 % gegenüber den Vorjahren (1970: 2,4 %; 1969: 2,8 %) sehr niedrig gehalten werden konnte.

- 9 -

Auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1972 der Mindestbetrag am Karenzurlaubsgeld (§ 25 Abs. 1 und 2 ALVG 1958) von S 645,- monatlich auf S 693,- monatlich erhöht. Weiters betragen seit diesem Zeitpunkt die Freigrenzen bei der Anrechnung von Einkommen auf das Karenzurlaubsgeld (§ 25 c Abs. 1 ALVG 1958) bei einem Kind statt S 4.200,- nunmehr S 4.511,- monatlich, bei zwei Kindern statt S 5.805,- S 5.375,- monatlich und für jedes weitere Kind statt S 805,- S 865,- monatlich. Die Freigrenzen bei der Anrechnung von Einkommen auf die Notstandshilfe (§ 6 Abs. 3 der 9. Durchführungsverordnung zum ALVG) wurde für den das Einkommen beziehenden Angehörigen von S 330,- wöchentlich auf S 354,- wöchentlich, für jede Person, die der Angehörige aufgrund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht überwiegend erhält, wenn für sie Familienbeihilfe gewährt wird, von S 95,- wöchentlich auf S 102,- wöchentlich und für Personen, für die der Angehörige keine Familienbeihilfe erhält, von S 120,- wöchentlich auf S 129,- wöchentlich erhöht.

Mit dem Bundesgesetz vom 26. April 1972, BGBl. Nr. 166, das mit 1. April 1972 in Kraft getreten ist, wurde das Bundesgesetz vom 10. März 1967, BGBl. Nr. 117, über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigten Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 267/1967 und Nr. 238/1969, dahingehend abgeändert, daß Anträge auf Sonderunterstützung nunmehr bis 31. März 1977 eingereicht werden können; das bedeutet eine Verlängerung des Einbringungszeitraumes um 5 Jahre.

Kriegsopfer-, Opfer- und Kleinrentnerfürsorge sowie Heeresversorgung:

Die Bundesregierung hat im April 1972 dem Nationalrat den Entwurf einer Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz übermittelt. Diese Novelle, die am 26. April 1972 beschlossen worden ist, (BGBl. Nr. 163), bringt insbesondere für die Kriegerwitwen, die über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügen, eine Reihe von wesentlichen Leistungsverbesserungen. So wurden

- 10 -

als 2. Rate der Nachdynamisierung für das Jahr 1966 die vom 1. Jänner 1972 an geltenden Grundrentenbeträge für alle Witwen ab 1. Juli 1972 um 3,5 v.H. erhöht. Außerdem wurden die Witwengrundrenten für Witwen, die das 55. Lebensjahr vollendet oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigte Kinder zu sorgen haben oder erwerbsunfähig sind, sowie für Witwen nach Empfängern einer Pflege- oder Blindenzulage am 1. Juli 1972 erhöht; Eine weitere Etappe ist für 1. Jänner 1973 vorgesehen. Die Witwengrundrente beträgt daher für diese Witwen ab 1. Juli 1972 445 S und wird ab 1. Jänner 1973 505 S betragen. Hinzu kommt die Zusatzzrente im Ausmaß von 1.641 S bzw. ab 1. Jänner 1973 von voraussichtlich 1.800 S, die bereits auf Grund der Novelle zum KOVG vom 11. November 1970, BGBI. Nr. 350, mit dem Richtsatz nach dem ASVG gleichgezogen wurde. Damit wird jeder derartigen Witwe – ohne Berücksichtigung der Steigerungsbezüge von 177 S bzw. 193 S ab 1. Jänner 1973 für jedes waisenrentenberechtigte Kind – ein monatliches Mindesteinkommen von 2086 S bzw. ab 1. Jänner 1973 von 2305 S garantiert. Dieser Betrag entspricht 60,3 v.H. der Rente eines erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten und bedeutet gleichzeitig eine Einkommenssteigerung von 391 S gegenüber dem 1. Juli 1971, im Vergleich zum 1. Jänner 1971 aber sogar um 883 S. Die Erhöhung der Witwengrundrenten kommt ohne Berücksichtigung der Nachdynamisierung rund 86 000 Witwen zugute.

Als weitere diesbezügliche Maßnahme sind die Erhöhungen der Beschädigtengrundrenten (einschließlich der 2. Rate der Nachdynamisierung für das Jahr 1966 im Ausmaß von 3,5 v.H.), der Elternrenten und der Pflegezulagen auf Grund der Novelle zum KOVG vom 26. April 1972 anzuschen. Die Elternrenten wurden am 1. Juli 1972 um 50 S monatlich für Elternteile und um 100 S für Elternpaare erhöht. Eine weitere Erhöhung ist für 1. Juli 1973 im Ausmaß von 134 S bzw. 195 S vorgesehen. Außerdem erhalten einkommenslose Eltern zu diesen Erhöhungen zusätzlich weitere 300 S (für Elternteile) bzw. 450 S (für Elternpaare). Diese Verbesserungen werden rd. 30 000 Personen zugute

- 11 -

kommen. Die Steigerungen der Pflegezulagen in der Zeit vom 1. Jänner 1972 bis 1. Juli 1973 bewegen sich einschließlich der Rentenanpassung zwischen 1163 S und 3037 S.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch darauf hinweisen, daß durch die Novelle zum KOVG vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 316, die bereits am 1. Juli 1971 in Kraft getreten ist, die Versorgungsleistungen jener Beschädigten und Eltern, die außer der Kriegsopferrente über kein Einkommen verfügen, wesentlich und zwar um 277 S monatlich, erhöht wurden. Weiters brachte diese Novelle die erste Rate der Nachdynamisierung sämtlicher Grundrenten im Ausmaß von 3,5 v.H. für das Jahr 1966.

Außerdem haben die Leistungsverbesserungen bei den Kriegsopferrenten auch eine Anhebung der entsprechenden Renten in der Opferfürsorge und in der Heeresversorgung zur Folge.

Im Bereich der Opferfürsorge wurde durch die 22. OFG-Novelle vom 26. April 1972, BGBl. Nr. 164, der Lage der wirtschaftlich schwächsten Versorgungsberechtigten dadurch Rechnung getragen, daß die einkommensabhängigen Leistungen (Unterhaltsrente und Beihilfe) wesentliche Erhöhungen erfahren haben.

Die Unterhaltsrente wurde mit 1. Juli 1972 um 7 v.H. erhöht, gleichzeitig wurde die Unterhaltsrente für Opfer, die für eine Ehegattin oder Lebensgefährtin zu sorgen haben, im Ausmaß des Zuschlages erhöht, der einem Pensionsberechtigten nach dem ASVG für seine Ehegattin gemäß § 292 leg.cit. zum Richtsatz für die Ausgleichszulage gebührt. Die Beihilfe, welche für Witwen nach Opfern vorgesehen sind, wurden von zwei Dritteln der Unterhaltsrente auf die volle Höhe der Unterhaltsrente angehoben.

Die Steigerung bei den einzelnen Leistungen beträgt bei der Unterhaltsrente für alleinstehende Opfer 164 S (von 2.349 auf 2.513 S), für Opfer, die für eine Ehefrau (Lebensgefährtin) sorgen, 388 S (2.763 auf 3.151 S), für Hinterbliebene 135 S (von 1.934 auf 2.069) und bei der Beihilfe 779,70 S (von 1.289 auf 2.069 S).

Überdies möchte ich das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1971, BGBl. Nr. 472, erwähnen, wodurch die Kleinrenten erneut um durchschnittlich 10 % erhöht worden sind.

- 12 -

Bundesministerium für Finanzen

Das Bundesministerium für Finanzen hat folgende Maßnahmen gesetzt:

Durch das Bundesgesetz vom 2. Dezember 1971, BGBl. Nr. 460, wurde erreicht, daß nunmehr Personen, die nach dem 31. Dezember 1971 eine Erstehe eingehen, an Stelle der bisherigen Steuerfreibeträge anlässlich der Hausstandsneugründung einen Anspruch auf einen Abgeltungsbetrag von S 7.500.- zusammen also S 15.000.- haben. Dadurch wurde erreicht, daß Personen, die infolge eines geringen Einkommens (oder überhaupt einkommenslose Personen) keinen steuerlichen Vorteil aus der bisherigen Regelung ziehen konnten, nunmehr mit vermögenden Steuerpflichtigen gleichgestellt wurden. In diesen Vorteil kommt demnach auch der Arme, wenn er eine Erstehe eingehet.

Der Entwurf zum Einkommenssteuergesetz 1972, das am 1. Jänner 1973 wirksam werden soll, sieht eine gerechtere Lösung der steuerlichen Berücksichtigung der Kinder vor. Im neuen Lohn- und Einkommensteuerrecht sollen die derzeitigen Kinderfreibeträge in Kinderabsatzbeträge von der Steuerschuld umgewandelt werden. Dadurch wird die derzeitige Ungerechtigkeit, wonach der steuerliche Vorteil aus den Kinderfreibeträgen umso geringer wird, je kleiner das Einkommen ist, beseitigt. Als Grundsatz der neuen Regelung gilt, daß jedes Kind im gleichen Ausmaß als förderungswürdig gilt.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat im Gegenstande folgende Aktivitäten entwickelt:

Mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1972 wurden die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gewährten Beihilfen für den Landarbeitereigenheimbau und für den Landarbeiterdienstwohnungsbau beträchtlich, nämlich bis zu 37,5 % erhöht. Im Rahmen dieser sozialpolitischen Förderungsmaßnahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft können verheiratete Landarbeiter nunmehr bis zu 75.000,- Schilling an Baubeihilfen erhalten. Besondere Berücksichtigung finden

- 13 -

hiebei kinderreiche Familien, denn darüberhinaus werden für jedes im Haushalt lebende unversorgte Kind weitere 8.000,- S bewilligt. Dies entspricht einer Steigerung von 60 % gegenüber dem bisherigen Satz.

Im Rahmen der Förderungsmaßnahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft kann Landwirtschaftsschülern, welchen aus wirtschaftlichen bzw. sozialen Gründen die Mittel für ein landwirtschaftliches Fachstudium fehlen, soferne sie nicht unter die Bestimmungen des Schülerbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 253/1971, fallen, eine Studienunterstützung gewährt werden.

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

Die Tätigkeit des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie im "Kampf gegen die Armut in Österreich" liegt in erster Linie auf den Gebieten der Preis- und Konsumentenpolitik, da diese naturgegebenermaßen vor allem einkommensschwächeren Kreisen zugute kommt.

Es wurde ein konsumentenpolitischer Beirat eingesetzt, in dem alle interessierten Institutionen vertreten sind und darüber hinaus wurde im Rahmen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie eine eigene Abteilung zur Wahrnehmung dieser Agenden geschaffen. Aus der Vielfalt der in Angriff genommenen oder bereits abgeschlossenen konsumentenpolitischen Aktivitäten möchte ich in diesem Zusammenhang die Herausgabe der Konsumentenfibel hervorheben. Diese wird der Konsumentenschaft einen Überblick über mögliche Maßnahmen zum Schutz ihrer Interessen geben.

Auf dem Gebiet der Preispolitik wären die Bemühungen um eine Stabilisierung der Brennstoffpreise im Winter 1970/71, der "Importstoß" im Jahre 1971 (durch den die Liberalisierung gegenüber den Oststaaten und Japan kräftig erweitert wurde), die Erstellung eines Entlastungskataloges im Zusammenhang mit der Einführung der Mehrwertsteuer (mit dessen Hilfe ein überräumlicher Anstieg der Preise gemäß den Bestimmungen des Preisbestimmungsgesetzes vermieden werden soll) und letztlich der Aufbau einer Beobachtung der Preisentwicklung durch das Bundes-

- 14 -

ministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, welche eine effizientere Preispolitik ermöglichen wird, erwähnenswert.

Im Rahmen der Wirtschaftspolitik muß ich außerdem die Bemühungen um eine Reduzierung regionaler Wohlstands-fälle erwähnen. Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie trägt hiezu durch seine Aktivität auf dem Sektor der regionalen Industriepolitik, der Fremdenverkehrs-förderung und der Investorenwerbung bei.

Aus dem Bereich der Wirtschaftsförderung möchte ich insbesondere auf die "Gemeinsame Kleingewerbekreditaktion" verweisen, bei der Kredite bis zu 50.000.- S vergeben werden. Im Jahre 1971 stellte das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hiefür 12.086.000.- S zur Verfügung. Weiters verweise ich auf die Studie "Armut im Gewerbe", die im Auftrag des Handelsministeriums durchgeführt wurde und erste Ergebnisse lieferte, die derzeit ausgewertet werden.

Bundesministerium für Verkehr

Das Bundesministerium für Verkehr ist bestrebt, einerseits durch den Ausbau der Verkehrsverbindungen, andererseits durch gezielte Tarifgestaltung, die den minderbemittelten Personen erwachsende Kosten für die Benützung der öffentlichen Verkehrsträger herabzusetzen.

Im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen besteht eine breite Skala von Sozialtarifen, die insbesondere im Rahmen des Berufs- und Schülerverkehrs mit einem Ermäßigungssatz bis 96,9 % zum Tragen kommen. Dies ist umso bedeutsamer, als der im Bundesbahngesetz 1969 für die Abgeltung der aus den Sozial- und den Subventionstarifen verankerte Betrag in der Höhe von S 350 Millionen nicht einmal die sich nur aus den Sozialtarifen ergebenden Einnahmeausfälle (im Jahre 1971 rund 665 Millionen Schilling) abdeckt.

Bei den Kraftfahrlinien der Bahn und der Post, aber auch von den privaten Autobusunternehmen werden ebenfalls Sozialtarife, insbesondere für Arbeitnehmer, gewährt.

- 15 -

Die ermäßigten Tarife für Arbeitnehmer ermöglichen es Arbeitssuchenden, die außerhalb von Ballungsgebieten, aber auch in wirtschaftlich nicht voll entwickelten Gegenden ihren Wohnsitz haben, günstige Arbeitsplätze auch in einer größeren Entfernung von ihrem Wohnsitz anzunehmen. Für Schüler erhöhen sich die Möglichkeiten, entweder höhere Schulen zu besuchen oder geeignete Berufe zu erlernen, soweit sie nicht ohnehin in den Genuss der unentgeltlichen Beförderung zur Schule kommen.

Abgesehen von den Vorkehrungen, die geeignet sind, speziell die wirtschaftlichen Schwierigkeiten in gewissen Gegenden zu lindern, wird von Seiten der Verkehrsträger eine Reihe von Aktionen durchgeführt, die dazu dienen, Bevölkerungsschichten, die insbesondere durch Alter und Invalidität, aber auch durch die Familiengröße wirtschaftlich benachteiligt sind, zu unterstützen. Als wichtige Maßnahme in diesem Zusammenhang sind die von den Österreichischen Bundesbahnen im Güterverkehr eingeräumten Subventionstarife zu nennen, die einen sehr wirksamen verbilligenden Effekt auf zahlreiche Warenpreise ausüben.

Die Tarifreduktion aus diesem Titel erreichte im Jahre 1970 ein Ausmaß von rund 300 Millionen Schilling.

Neben dieser allgemein allen Bevölkerungskreisen zukommenden Begünstigung werden aber auch ganz speziell sozial bedürftige Personenkreise durch Maßnahmen der Tarifpolitik unterstützt. So wird die im Jahre 1969 als kurzfristige Werbemaßnahme gestaltete Seniorenermäßigung permanent weitergeführt.

Diese von der Österreichischen Bundesbahn gewährte Begünstigung können Männer ab dem 65. und Frauen ab dem 60. Lebensjahr in Anspruch nehmen. In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, daß heuer in der Zeit vom 10. Juli bis 3. September probeweise die Seniorenermäßigung in der Höhe von 50 % auch auf den Postautolinien gewährt wird.

- 16 -

Um auch für ganz unbemittelte Personen die Inanspruchnahme der Pensionistenermäßigung zu ermöglichen, können die Bezieher einer Dauerfürsorgeunterstützung beziehungsweise einer Ausgleichs- oder Ergänzungszulage die notwendigen Berechtigungskarten seit dem Jahre 1970 kostenlos beziehen.

Weiters wird für die Zivilblinden, welche die Omnibusse des Kraftwagendienstes der Österreichischen Bundesbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung in Anspruch nehmen, durch Auflage eines eigenen Blindenausweises für die Omnibuslinien ab 1. Jänner 1973 eine soziale Erleichterung geschaffen werden. Bisher mußten sich die Anspruchsberechtigten einen Bundesbahn-ausweis und ein Beiblatt zum Betrag von insgesamt S 280,- lösen, während künftig nur für die Omnibusbenützung der Ausweis S 150,- kosten wird.

Im Interesse ärmerer, insbesonders kinderreicher Familien ist es auch wichtig, daß die Österreichischen Bundesbahnen seit längerer Zeit dem Verlangen internationaler Eisenbahninstitutionen, die bestehenden Kinderaltersgrenzen von 6 und 15 Jahren auf 4 und 12 Jahren herabzusetzen, nicht Rechnung getragen haben.

Die Maßnahmen des Bundesministeriums für Verkehr in der Bekämpfung der Armut beschränken sich jedoch nicht nur auf verkehrspolitische Aktivitäten. Um auch den ärmeren Schichten, insbesondere Mittel- und Hilflosen die Benützung der modernen Kommunikationsmittel und die Teilnahme am Rundfunk und Fernsehen zu ermöglichen, wurden in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften Befreiungsbestimmungen für hilflose und mittellose Personen für die Errichtung der Fernsprech-Grundgebühr und der Rundfunk- und Fernsehrundfunkgebühr vorgesehen. Durch eine Novelle des Fernmeldegebührengesetzes aus dem Jahre 1971, BGBI.Nr.339, ist auch normiert, daß bei mittellosen Personen eine elastischere Handhabung der Befreiungsrichtsätze dadurch ermöglicht wird, daß zwangsläufig außergewöhnliche Aufwendungen berücksichtigt werden können.

Bundesministerium für Bauten und Technik

Die vom Bundesministerium für Bauten und Technik zum "Kampf gegen die Armut in Österreich" gesetzten Maßnahmen sind folgende:

- 17 -

Straßenbausektor:

In Kenntnis der Bedeutung des Baues von Straßen und der Beeinflussung des Lebensstandards in infrastrukturell erschlossenen Gebieten wurde auch anlässlich der Arbeiten für die Neubewertung des österreichischen Bundesstraßennetzes die Frage einer optimalen Straßenverbindung in sämtliche Teile des Bundesgebietes einer besonderen Betrachtung unterzogen. Die infrastrukturelle Bedeutung der Straßenverbindungen wurde hiebei sowohl aus der Sicht des wirtschaftlichen Gebotes, als auch unter besonderer Berücksichtigung des Erfordernisses für den Freizeitverkehr (Erholungs- und Fremdenverkehr) betrachtet. Diese vom Österreichischen Institut für Raumplanung erarbeiteten Studien wurden sodann in einem gesamtösterreichischen Kontaktkomitee-in dem sämtliche Bundesländer durch Bediensete der Straßenbauabteilungen und der Raumplanungsabteilungen vertreten waren-durch die raumplanerischen Zielsetzungen der einzelnen Bundesländer ergänzt. Auf diese Weise war es möglich, von Seiten der Bundesstraßenverwaltung eine ausreichende Infrastruktur nicht nur auf Grund der derzeitigen Gegebenheiten, sondern auch unter Zugrundelegung der für die Zukunft geplanten Maßnahmen zu finden.

Bei den nun laufenden Arbeiten für eine Dringlichkeitsreihung der in den kommenden Jahren vorzunehmenden Raummaßnahmen auf den österreichischen Bundesstraßen werden die Gesichtspunkte der Raumplanung im Sinne der "Schaffung von Voraussetzungen für gleiche Lebensbedingungen in allen Landesteilen" berücksichtigt.

Zugleich mit den besonderen direkten und indirekten wirtschaftlichen Auswirkungen des Straßenbaues auf die einzelnen Regionen wird hiebei auch der notwendigen Verbindung von Zentren bestimmter Entwicklungsstufen sowie der erforderlichen Erschließung auch von doch noch entlegenen Gebieten erhöhtes Augenmerk zugewendet.

Wasserwirtschaftssektor:

Die Bemühungen um eine kontinuierliche Fortführung der wasserwirtschaftlichen Maßnahme, d.s. Regulierungen und

- 18 -

Instandhaltungsarbeiten an der Donau sowie an den Grenzstrecken der March und Thaya, incl. der Förderung von Hochwasser-Schutzmaßnahmen an diesen Flüssen nach den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes leisten indirekt einen Beitrag, die volkswirtschaftlichen Bedingungen zu verbessern.

Es werden dadurch riesige Vermögenswerte gegen die Auswirkung von Hochwasserkatastrophen geschützt und in weiterer Folge eine Sicherung und Verbesserung der Grundbedingungen für die Schifffahrt als billigstes Massentransportmittel bewirkt, welche damit die Schaffung besserer Voraussetzungen für die durch ihre Binnenlage im internationalen Wettbewerb benachteiligte Österreichische Industrie mit sich bringt.

In diesem Zusammenhang könnte auch dem angestrebten weiteren Ausbau der Donau als Großschiffahrtsstraße im gegenständlichen "Kampf gegen die Armut in Österreich" eine besondere Bedeutung zukommen.

Von der Sektion IV des Bundesministeriums für Bauten und Technik, der die Legislative auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens zukommt, wurden seit der Abgabe der Regierungserklärung vom 5. November 1971 mehrere Gesetzentwürfe im Gegenstand erarbeitet und dem Nationalrat zur Behandlung zugeleitet.

Während das Assarierungs- und Bodenbeschaffungsgesetz im Unterausschuß des Bautenausschusses im Nationalrat in parlamentarischer Behandlung steht, wurde die Novelle zum Wohnbauförderungsgesetz 1968 am 30. Mai 1972 und die Novelle zum Wohnungsverbesserungsgesetz am 9. Juli 1972 vom Nationalrat einstimmig beschlossen.

Die erwähnten Gesetze stehen in einem indirekten Zusammenhang mit der Bekämpfung der Armut in Österreich und bieten den wirtschaftlich- und einkommensschwachen Bevölkerungskreisen Hilfe, um ihren Bedarf an Wohnraum befriedigen zu können.

So wurden u.a. in der Novelle zum Wohnbauförderungsgesetz 1968 Finanzierungsmodalitäten geändert, um für den Wohnungsbau mehr Kapitalmarktmittel frei zu machen. Die dadurch allenfalls entstehenden Kostenerhöhungen werden durch

- 19 -

die Gewährung von Annuitätenzuschüssen abgefangen. Weiters wurde die Tilgung der Eigenmittlersatzdarlehen von 10 auf 20 Jahre erstreckt und durch den bedeutenden Ausbau der Wohnbeihilfen die Möglichkeit geschaffen, daß gerade die finanziell schwachen Wohnungswerber den ihnen durch den Bezug einer neuen Wohnung entstehenden erhöhten Aufwand leichter bestreiten können. Ferner wurde durch die Verpflichtung der Länder, langfristige – fünfjährige – Wohnbauprogramme zu erstellen, die Möglichkeit geschaffen, die Wohnbauförderungsmittel nach den regionalen, wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der Schwerpunktbildung in industriellen Ballungsräumen und Entwicklungsgebieten zu vergeben. Eine Maßnahme, die richtig angewendet, zweifellos einen wesentlichen Anteil an der Bekämpfung der Armut haben wird.

Weiters wurde durch die Novelle 1972 zum Wohnungsverbesserungsgesetz den Mietern (Nutzungsberechtigten) die Möglichkeit eröffnet, selbst ihre Begehren um Förderung von Verbesserungen in ihren Wohnungen zu stellen. Um diesem Personenkreis die Aufnahme von Krediten auf dem Kapitalmarkt zu erleichtern, wurden die Länder ermächtigt, hiefür die Bürgschaft zu übernehmen.

Durch die derzeit in parlamentarischer Behandlung stehende Regierungsvorlage, betreffend ein Assanierungs- und Bodenbeschaffungsgesetz, sollen die alten abgewohnten und nicht mehr den allgemeinen Erfordernissen der Hygiene entsprechenden Wohnviertel durch Neubauten ersetzt werden. Ferner soll durch die in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen erreicht werden, daß mehr und erschwinglichere Baugründe zur Verfügung stehen und dadurch ebenfalls die Anschaffungskosten und damit auch die Wohnungsaufwandbelastung in einer für alle tragbaren Grenze gehalten werden kann.

Durch die Förderung der Errichtungen und Erweiterungen von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen seitens der Gemeinden (Wassergenossenschaften und Wasserverbänden aus Mitteln des vom Bundesministerium für Bauten und Technik ver-

- 20 -

walteten Wasserwirtschaftsfonds) wird eine Wasserver-
sorgungs- und Abwasserbeseitigung für die Bevölkerung
unter günstigen finanziellen Bedingungen ermöglicht. Mit
dieser Einrichtung ist einerseits eine Entlastung der
Gemeinden bei Finanzierung dieser Bauvorhaben, anderer-
seits eine finanzielle Entlastung der einzelnen Anschluß-
werber bei Beteiligung an diesen Anlagen gegeben.

Da die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung
für das Leben der Bevölkerung jedenfalls zu den notwendigsten
Maßnahmen zählt, wird durch diese finanziellen Unterstützungen
seitens des Staates auch ein Beitrag zum "Kampf gegen die
Armut in Österreich" geleistet.

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
hat hinsichtlich seiner Maßnahmen zum Gegenstand folgendes
mitgeteilt:

Die am 16. Juli 1971 beschlossene Novelle zum Studien-
förderungsgesetz 1969, die ab dem Wintersemester 1971/72 ihre
Auswirkung hatte, bringt eine erhebliche Verbesserung der An-
spruchsvoraussetzungen für die Erlangung einer Studienbei-
hilfe und eine beträchtliche Erhöhung der Beihilfen.

Zu erwähnen wäre auch, daß mit Bundesgesetz vom
15. Februar 1972, BGBl. Nr. 76/1972, die Hochschultaxen an
den österreichischen Hochschulen für Inländer abgeschafft
wurden.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
hat sich dafür eingesetzt, daß die Schülerfreifahrt auch auf
Studierende an den Hochschulen ausgedehnt wird.

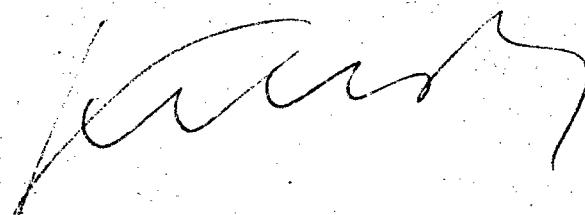
Schließlich ist das Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung mit Erfolg bemüht, daß alle Studierenden in die
Krankenversicherung miteinbezogen werden (21. ASVG).

Diese Maßnahmen, die beträchtliche Erhöhung der Studien-
beihilfe und die Aufhebung der Hochschultaxen etc., sind ziel-
gerecht geeignet, im Kampf gegen die Armut, die Gleichheit
der Bildungschancen als Voraussetzung für die persönliche

- 21 -

Entfaltung des Individuums und für die Entwicklung der gesamten Gesellschaft einen substantiellen Beitrag zu leisten.

Über Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung ist schließlich eine umfassende Untersuchung über die soziale und wirtschaftliche Lage der Studierenden im Gange, deren Ziel es ist, die Schwerpunkte der Armutssituation unter Studierenden festzustellen und zu analysieren.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Karl" or "Karl S.", is positioned above the concluding remarks.